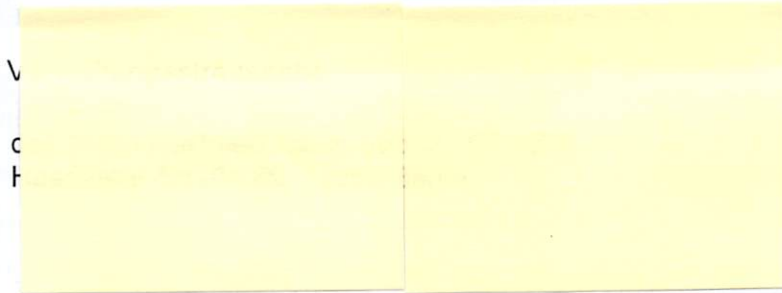


VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der V



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Gamp
als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG

am 20. Mai 2019 beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses vom 9. November 2018 - VG 23 L
587.18 A - wird die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 23 K 588.18 A)
gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 10. September 2018 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Abänderungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem der Antragsteller begehrt,

unter Abänderung des Beschlusses vom 9. November 2018 - VG 23 L 587.18 A - die aufschiebende Wirkung seiner Klage (VG 23 K 588.18 A) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. September 2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung einer zuvor nach § 80 Abs. 5 VwGO getroffenen Entscheidung beantragen, sofern veränderte oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände vorliegen. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Veränderung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Hier hat der Antragsteller solche Umstände dargelegt. Er beruft sich vor allem auf die ungeklärten europarechtlichen Fragen zur Sekundärmigration (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 2. August 2017 - BVerwG 1 C 37.16 - sowie vom 27. Juni 2017 - BVerwG 1 C 26.16 -), wegen denen die Kammer das Klageverfahren auszusetzen beabsichtigt, und seinen aktuellen psychischen Gesundheitszustand, der es ihm unzumutbar mache, das Klageverfahren aus Bulgarien zu betreiben. Hiermit dringt er durch.

Die bei ungeklärten unionsrechtlichen Rechtsfragen erforderliche ergänzende Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der Situation des Betroffenen bei einer Abschiebung fällt nunmehr zu Gunsten des Antragstellers aus, weil besondere, in seiner Person liegende Gründe substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht worden sind, die seine Rücküberstellung nach Bulgarien derzeit unzumutbar erscheinen lassen (zu diesem Maßstab BVerfG, Beschlüsse vom 14. Dezember 2017 - 2 BvR 1872/17 -, juris Rn. 19 und vom 17. Januar 2017 - 2 BvR 2013/16 -, juris Rn. 19, 21 für den Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung; vgl. demgegenüber OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. November 2018 - OVG 3 S 87.18 -, juris Rn. 3). Die typischen Folgen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs - etwa dass das Hauptsacheverfahren von dort aus betrieben werden muss - sind zwar grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 21. Februar 2011 - 2 BvR 1392/10 -, juris Rn. 17 und vom 10. Oktober 2003 - 1 BvR 2025/03 -,

juris Rn. 22). Abweichendes gilt indessen dann, wenn - wie hier - eine schwere psychische Erkrankung substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht wird.

Die eingereichten ärztlichen Stellungnahmen des Vivantes Klinikum Neukölln, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, vom 23. April und vom 3. Mai 2019 genügen den an die Glaubhaftmachung einer solchen Erkrankung zu stellenden höchstrichterlichen Anforderungen jedenfalls für das Eilverfahren (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. Juli 2012 - BVerwG 10 B 21/12 -, juris Rn. 7 sowie Urteile vom 11. September 2007 - BVerwG 10 C 17/07 - und - BVerwG 10 C 8/07 -, jeweils juris Rn. 15; vgl. nunmehr auch § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG). Zwar wird in beiden Arztbriefen nicht im Einzelnen dargelegt, auf welcher Grundlage die Diagnosen - rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig schwerer depressiver Episode (F 32.2), Suizidalität - getroffen worden sind und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Auch auf die erfolgte Behandlung des Antragstellers wird nicht näher eingegangen („im stationären Setting“, Stellungnahme vom 3. Mai 2019). Jedoch ergibt sich aus ihnen, dass der Antragsteller dort wegen einer suizidalen Krise im Zeitraum vom 13. bis zum 24. April 2019 stationär behandelt worden ist. Nachvollziehbar wird in dem Attest vom 23. April 2019 dargelegt, dass diese Krise im Zusammenhang mit einer zunächst begonnenen und am Flughafen abgebrochenen Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien stehe. Der Antragsteller habe hierbei mehrfach suizidale Handlungen begonnen. Denn auch aus der Ausländerakte des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten geht hervor, dass der Antragsteller am 10. April 2019 abgeschoben werden sollte und dieser Vorgang wegen Widerstandes des Antragstellers abgebrochen worden ist. Die u. a. von einer Psychologin unterzeichnete Stellungnahme vom 3. Mai 2019 beschreibt sodann, dass der Antragsteller zwischenzeitlich entlassen worden ist, allerdings nur „im teilremittierten Zustand“ und mit einer erneuten Exazerbation der depressiven Symptomatik und Suizidalität zu rechnen ist, sollte erneut ein Abschiebungsversuch unternommen werden; hiervon ist daher „derzeit klar abzuraten“. Diese Stellungnahme enthält darüber hinaus Angaben zu den Beschwerden des Antragstellers - Schlafstörungen, Ängste, Verzweiflung und lebensüberdrüssige Gedanken -, die die angegebenen Diagnosen nachvollziehbar stützen, sowie zur Dauer seiner Erkrankung (mindestens seit 2017). Sie lässt ferner erkennen, dass der Antragsteller ambulant psychotherapeutisch weiterbehandelt wird und (offenbar nur) vor diesem Hintergrund gegenwärtig absprachefähig ist. Die drohenden Gefahren im Falle eines erneuten Überstellungsversuchs nach Bulgarien erscheinen deshalb hinreichend schlüssig.

In Bulgarien ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung für anerkannte Schutzberechtigte zwar grundsätzlich gewährleistet, jedoch mit zahlreichen Hürden verbunden. Insbesondere ist eine Behandlung psychischer Erkrankungen nur schwer erreichbar (ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. etwa Beschluss der Kammer vom 31. Mai 2018 - VG 23 L 132.18 A -, juris Rn. 7 m.w.N.). Personen mit psychischen Erkrankungen, insbesondere mit Depressionen, leiden in der Regel unter einer deutlichen Antriebsschwäche. Dies begründet die konkrete Gefahr, dass (auch) der Antragsteller, dem eine solche Erkrankung attestiert worden ist, nicht über die notwendige Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative verfügt, um sich in Bulgarien den Zugang zum Gesundheitssystem zu verschaffen, seine Rechte einzufordern, sich wieder um eine Unterkunft zu kümmern und erneut eine Existenzgrundlage aufzubauen. Angesichts dieser besonderen, individuellen Lebensumstände des Antragstellers ist es diesem aktuell nicht zuzumuten, das Hauptsacheverfahren aus Bulgarien - ohne ausreichende medizinische Versorgung und gegebenenfalls aus der Obdachlosigkeit heraus - weiter zu betreiben, auch wenn er aufgrund seines Voraufenthaltes mit den örtlichen Verhältnissen bereits vertraut sein dürfte.

Die Kostenentscheidung, die allein die Kosten des Abänderungsverfahrens zum Gegenstand hat (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. November 1995 - 13 S 494.95 -, juris Rn. 5), beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Gamp

Beglaubigt

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

